

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. GELTUNG

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wurden.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. VERTRAGSUNTERLAGEN

Für Inhalt und Umfang unserer Liefer- und Leistungspflichten sind in erster Linie unsere schriftliche Auftragsbestätigung, unser Angebot und die Bestellung des Auftraggebers maßgebend. Für unsere Verkaufsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, verstehen sich unsere Preise rein netto ohne Transport und Verpackungskosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen und wird bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen. Sofern der Warentransport von uns beauftragt wird, werden die Transportkosten gesondert in Rechnung gestellt. Bei Entstehung von Verpackungskosten, werden diese ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und Erfüllungshalber angenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag der Einlösung. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort mittels Barzahlung fällig. Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Diskontsatz der Deutschen Bank zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Der Besteller ist jedoch berechtigt nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Auffrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung auf seiten des Bestellers, die nach Vertragsabschluß eintritt oder uns erst dann bekannt wird, haben wir das Recht unsere Leistungen zu verweigern und zu verlangen, daß der Besteller eine Gefährdung des Vertragszwecks durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Kommt der Besteller dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 8 Tagen nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT UND SONDERFORMEN

Sämtliche von uns, gleichviel aus welchen Abschlüssen gelieferten Waren, bleiben in unserem Eigentum solange uns aus dem vorliegenden Abschluß oder aus sonstigen Warenlieferungen noch Ansprüche gegen den Käufer zustehen. Bei Beschichtungen behalten wir uns an den beschichteten Teilen das gesetzliche Pfandrecht vor. Dieses Pfandrecht können wir gegenüber dem Besteller für die gesamten Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis geltend machen. Das Pfandrecht wird erst durch die vollständige Bezahlung aller Forderungen aufgehoben. Werden die Lohnbeschichtungsteile unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung der Anwaltschaft, so daß wir durch Befriedigung des Käufers das Eigentum erwerben können. Werden die beschichteten Teile einem Dritten zur Sicherung übereignet oder weiterverkauft, so tritt der Auftraggeber außerdem die Forderungen aus Weiterlieferungen oder Weiterverarbeitungen der beschichteten Teile an uns ab.

V. LIEFERTERMIN

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in schriftlicher Form bestätigt worden sind. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Derartige Verzögerungen berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung zur Lieferung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Die uns in Auftrag gegebenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Normen bzw. DIN EN ISO durchgeführt. Qualitäts- und Eigenschaftszusicherungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet und von uns in schriftlicher Form zugesichert worden sind.

Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung – schriftlich unter Beifügung der fehlerhaften Ware erhoben werden. §§ 377 und 378 HGB finden uneingeschränkt Anwendung.

Für veredelte Massenteile kann bis zu 3% Ausschuß oder Fehlermenge keine Haftung übernommen werden.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich auf kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung führen zum Verlust aller Gewährleistungsansprüche.

Die uns angelieferte Ware ist bis zur Auslieferung nicht versichert. Bei Bedarf muß dies eigenständig vom Lieferanten durch Abschluß einer Außenversicherung geschehen.

VII. HAFTUNG

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zum Schadenersatz auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge begrenzt. Das gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

VIII. ERFÜLLUNGORT; GERICHTSSTAND; ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist 59302 Oelde.

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Beckum zuständigen Gerichte vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Bestellers zu erheben.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das deutsche Recht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der AGB nicht berührt sein.